

28.06.02**G - FJ****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 28. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 14/9585 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Betreuung und Pflege
schwerstkranker Kinder
– Drucksache 14/9031 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 45 Abs. 4 SGB V werden nach den Wörtern „vollendet hat“ die Wörter „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ eingefügt.
- b) Dem § 45 SGB V wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.“

Fristablauf: 19.07.02
Initiativgesetz des Bundestages